

§ 36 Örtliche Zuständigkeit

¹Für die Leistungen nach [§ 6 Absatz 1 Nummer 1](#) ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Für die Leistungen nach [§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ³Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig,

an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ⁴Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. ⁵Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus [§ 7 Absatz 2 Satz 3](#) ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend

Inhalt:

- 1. Zuständigkeitsregelungen bei Umzug**
 - 1.1 Allgemeines**
 - 1.2 Umzug innerhalb des Kreisgebietes**
 - 1.3 Umzug außerhalb des Kreisgebietes**

Paragraph: § 36 SGB II / Örtliche Zuständigkeit

Wesentliche Änderungen: Fassung vom 14.09.2011:
 • Gesetzestext entsprechend BGBl. I S. 850
 • Anlage 1: Prüfschema

1. Zuständigkeitsregelungen bei Umzug**1.1 Übersicht mögliche Fallkonstellationen**

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) sind im Falle des Umzuges eines SGB II-Kunden grundsätzlich folgende Fallkonstellationen möglich:

Rz. (36.1):
Mögliche Fallkonstellationen

1. Umzug **innerhalb** des Kreisgebietes bei ausschließlicher Gewährung von Leistungen zur aktiven Integration (**Aktivleistungen**)
2. Umzug **innerhalb** des Kreisgebietes bei ausschließlicher Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und/oder Kosten der Unterkunft (**Passivleistungen**)
3. Umzug **innerhalb** des Kreisgebietes bei gleichzeitiger Gewährung von **Aktiv- und Passivleistungen**
4. Umzug **außerhalb** des Kreisgebietes bei ausschließlicher Gewährung von **Aktivleistungen**
5. Umzug **außerhalb** des Kreisgebietes bei ausschließlicher Gewährung von **Passivleistungen**
6. Umzug **außerhalb** des Kreisgebietes bei gleichzeitiger Gewährung von **Aktiv- und Passivleistungen**

Auf die aufgeführten Fallkonstellationen treffen teilweise unterschiedliche Regelungen zur weiteren Zuständigkeit nach dem Umzug zu.

1.2 Umzug innerhalb des Kreisgebietes

Aktivleistungen sind grundsätzlich von der Kommune auszufinanzieren, die die ursprüngliche Bewilligung erlassen hat. Die Pflicht zur Ausfinanzierung endet mit Ablauf der Bewilligung. Folgeleistungen müssten anschließend bei der Zuzugskommune beantragt und von dieser geprüft und entschieden werden.

Rz. (36.2):
Grundsatz

Aufgrund der individuellen Unterbudgets jeder kreisangehörigen Kommune für Aktivleistungen ist gewährleistet, dass diese bei Bewilligung der Aktivleistungen an den Kunden ausreichende Finanzmittel (ggfs. auch überjährig) intern veranschlagt und gebunden hat. Insofern stellt der Umzug für die Wegzugskommune aus Budgetsicht kein Risiko, mithin keine Veränderung dar. Aus Gründen der Budgetklarheit und Praktikabilität verbleibt die Zuständigkeit folglich bei der Wegzugskommune (Fallkonstellation 1).

Insofern macht der Kreis Kleve an dieser Stelle von seinem Direktionsrecht nach § 5 Absatz 1 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Kleve vom 20.06.2008 Gebrauch.

Im Sinne einer effizienteren und bürgerfreundlichen Verwaltung und Umsetzung der Aufgaben zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Kleve wurde konzeptionell neben anderen vor allem die beiden Grundsätze der

Rz. (36.3):
Ausnahme

- Hilfe und Betreuung möglichst nah am Betroffenen (kurze Wege) und der
- Leistungsgewährung (möglichst) aus einer Hand

formuliert.

Im Interesse des Kunden ist es damit eine notwendige Bedingung, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige über einen festen Ansprechpartner an dem Ort verfügt, an dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Hilfe und Betreuung möglichst nah am Betroffenen). Dies bedeutet, dass immer dann, wenn Passivleistungen nach einem Umzug innerhalb des Kreisgebietes weiter geleistet werden müssen, sich die komplette Zuständigkeit von der Wegzugskommune auf die Zuzugskommune verlagert (Passiv- und Aktivleistungen).

Im Rahmen der Passivleistungen kommt hierbei eine weitere Ausfinanzierung durch die Wegzugskommune schon deshalb nicht in Frage, weil der Umzug eine wesentliche Änderung der persönlichen und rechtlichen Verhältnisse des Kunden darstellt, die eine Neuberechnung und Bescheidung durch die Zuzugskommune zwingend erforderlich macht (Fallkonstellation 2).

Im Rahmen der Aktivleistungen muss der o.a. Grundsatz (Rz. 36.2) zu Gunsten der konzeptionellen Grundausrichtung im Kreisgebiet Kleve in diesen Fällen durchbrochen werden, damit die Leistungsgewährung aus einer Hand sichergestellt bleibt. Das hiermit zumindest theoretisch einhergehende Budgetrisiko für die Zuzugskommune, welches durch die Ausfinanzierung der von der Wegzugskommune bewilligten Aktivleistung entsteht, muss in diesen Fällen in Kauf genommen werden (Fallkonstellation

3).

1.3 Umzug außerhalb des Kreisgebietes

Aktivleistungen sind grundsätzlich von dem Grundsicherungsträger auszufinanzieren, der die ursprüngliche Bewilligung erlassen hat. Die Pflicht zur Ausfinanzierung endet erst mit Ablauf der Bewilligung. Folgeleistungen müssen anschließend bei dem Grundsicherungsträger beantragt werden, in dessen Bereich die Zuzugskommune liegt. Dieser hat sodann den Folgeantrag zu prüfen und hierüber zu entscheiden (Fallkonstellation 4).

Rz. (36.4):
Aktivleistungen

Der Grundsicherungsträger, in dessen Bereich die Wegzugskommune liegt, war zum Zeitpunkt der Bewilligung der Aktivleistungen nach § 36 SGB II i.V.m. § 6b Absatz 1 SGB II für die Hilfestellung zuständig. Allein bezogen auf die Aktivleistungen stellen der Umzug des Hilfeempfängers in das Gebiet eines anderen Grundsicherungsträgers und/oder der Wegfall der örtlichen Zuständigkeit grundsätzlich **keine** wesentlichen Änderungen der persönlichen und rechtlichen Verhältnisse des Kunden dar, mithin liegen im Rahmen der Aktivleistungen auch grundsätzlich **keine** Aufhebungsgründe nach § 48 SGB X vor.

Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos für Leistungen an Arbeitgeber und sonstige Dritte (z.B. Träger). Hintergrund ist hierbei insbesondere, dass dem Arbeitgeber/Dritten nicht zugemutet werden kann, das wirtschaftliche Risiko dafür zu tragen, dass die Aktivleistungen dem SGB II-Kunden wieder entzogen werden.

Ausnahmen sind individuell nur bei solchen Aktivleistungen denkbar, bei denen der SGB II-Kunde unmittelbar Adressat der Leistung ist. Entscheidend ist hier, ob die veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse bei einer (fiktiven) Erstentscheidung zumindest teilweise zu einer anderen Rechtsfolge hätten führen müssen. Die Änderung muss daher rechtserheblich sein und sich auf den Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes auswirken, mit der Folge, dass dieser so nicht oder nicht mehr hätte ergehen dürfen. Es wird sich hierbei nur um Einzelfälle handeln können.

Diese Rechtsauffassung deckt sich vollständig mit der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit (Zentrale Nürnberg), so dass Rechtssicherheit auch für Zuzüge ins Kreisgebiet gegeben ist.

Passivleistungen sind von dem Grundsicherungsträger, der die ursprüngliche Bewilligung erlassen hat, vom Zeitpunkt des Umzugs an aufzuheben. Ab dem Zeitpunkt des Zuzuges liegt die Zuständigkeit der Leistungsgewährung bei dem Grundsicherungsträger, in dessen Bereich die Zuzugskommune liegt (Fallkonstellation 5).

Rz. (36.5):
Passivleistungen

Bei den Passivleistungen ist, anders als bei den Aktivleistungen, eine vollständige Abhängigkeit der individuellen Leistungshöhe und der Leistungsberechtigung von den persönlichen Lebensumständen gegeben (z.B. Wohnungsgröße bei den KdU und Wohnverhältnisse für die Regelleistung). Daher ist bei jeder Veränderung in der Lebenssituation eine neue Prüfung der Gesamtleistung und des Leistungsanspruchs erforderlich.

Der Grundsicherungsträger, in dessen Bereich die Wegzugskommune liegt, war zum Zeitpunkt der Bewilligung der Passivleistungen nach § 36 SGB II

i.V.m. § 6b Absatz 1 SGB II für die Hilfestellung zuständig. Allein bezogen auf die Passivleistungen stellt der Umzug des Hilfeempfängers (nicht der Wegfall der örtlichen Zuständigkeit) in das Gebiet eines anderen Grundsicherungsträgers **immer** eine wesentliche Änderung der persönlichen und rechtlichen Verhältnisse des Kunden dar, mithin liegt im Rahmen der Passivleistungen auch **immer** ein Aufhebungsgrund nach § 48 SGB X vor.

In der Konsequenz der rechtlichen Würdigung unter Rz. 36.4 und 36.5 sind die Aktivleistungen grundsätzlich von dem Grundsicherungsträger auszufinanzieren, der die ursprüngliche Bewilligung erlassen hat. Die Zuständigkeit für die Passivleistungen hingegen fällt in den Bereich des Grundsicherungsträgers, in dessen Bereich die Zuzugskommune liegt (Fallkonstellation 6).

Rz. (36.6):
Aktiv- und Passivleistungen

In solchen Fällen, in denen sowohl Passiv- als auch Aktivleistungen gezahlt werden, liegt grundsätzlich ein rechtliches Auseinanderfallen der Zuständigkeiten und Ansprechpartner vor, das sich erst mit dem individuellen Ablauf der Bewilligung der Aktivleistungen auflöst. Eine pragmatische Lösung im Sinne der „Leistungsgewährung aus einer Hand“ findet insofern rechtlich im SGB II z.Z. keine Unterstützung.

Prüfschema

Zuständigkeit für die Gewährung von Aktiv- und/oder Passivleistungen beim Umzug
(s.a. RS 002/2008)

Aktivleistungen = Integrationsleistungen

Passivleistungen = ALG II mit KdU

